



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Klage



## Bedeutung

- Klage als verfahrenseinleitender Dispositionsakt
  - Begründung des Prozessrechtsverhältnisses
  - Festlegung des Streitgegenstands
    - Rechtsbegehren
    - Sachverhaltsbehauptung



## Rechtsbegehren

- Formulierung: kantonale Usancen
  - «Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 50'000.00 zuzüglich 5% Zins seit ... zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWSt.) zulasten der Beklagten.»
  - «Ist die Ehe der Parteien zu scheiden?»
- Bestimmtheit des Rechtsbegehrens
  - Entsprechung des (begehrten) Entscheiddispositivs
  - Eignung als Grundlage für eine Vollstreckung (bei Leistungsklagen)
- Inhalt des Rechtsbegehrens: Frage des materiellen Rechts



## Rechtsbegehren

- keine ausserprozessualen Bedingungen
  - ≠ Einklagen eines bedingten Anspruchs
- **Eventualbegehren**
  - (wohl) auch weitergehend als Hauptbegehren
  - Eventualwiderklage
- **Alternativbegehren**
  - Ersetzungsbefugnis/Wahl des Schuldners
  - alternative Geltendmachung von Ansprüchen durch den Gläubiger → objektive Klagenhäufung



## Sachverhaltsbehauptung

- **Individualisierung** des eingeklagten Anspruchs als Voraussetzung der gehörigen **Klageeinleitung**
  - Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit des eingeklagten Anspruchs (für Gericht und Gegenpartei)
  - bei fehlender Individualisierung: Nichteintreten
- **Schlüssigkeit** (Substantiierung) als Voraussetzung der **Gutheissung**
  - klagende Partei muss Tatsachen, aus denen sich die Begründetheit ergibt und für die sie Beweislast trägt, substantiiert behaupten
  - bei (blosser) Unschlüssigkeit: Klage gehörig eingeleitet, aber Abweisung als unbegründet (ohne Beweisverfahren)
  - Schlüssigkeit kann im Rahmen der Schranken für neues Vorbringen nachträglich hergestellt werden



## Klagearten

- **Leistungsklage**
  - Ziel: Tun, Dulden, Unterlassen der beklagten Partei  
→ Urteil mit vollstreckbarem Inhalt
- **Feststellungsklage**
  - verbindliche Feststellung der Rechtslage zwischen den Parteien
- **Gestaltungsklage**
  - konstitutive Änderung der materiellen oder prozessualen Rechtslage durch Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses



## Leistungsklage

- Rechtsschutzinteresse
  - kein besonderer Ausweis erforderlich bei Klagen auf **fällige positive Leistung**
  - Klage auf künftige Leistung
    - wenn materiellrechtlich vorgesehen
    - insb. Unterhaltsbeiträge, Renten
    - unmittelbar bevorstehende Fälligkeit und Anhaltspunkte, dass nicht freiwillig erfüllt wird
    - ggf. Klage auf Feststellung des Bestandes der nicht fälligen Forderung



## Leistungsklage

- **Unterlassungsklage** (und Duldungsklage)
  - Begehungsgefahr
    - unmittelbar drohende Rechtsverletzung)
  - Wiederholungsgefahr
    - frühere Begehungshandlungen
    - Wiederholung nicht auszuschliessen
      - insb.: Bestreitung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens



## Leistungsklage

- Bestimmtheit des Rechtsbegehrens
  - Vollstreckungsgericht bzw. -behörde muss ohne neues Erkenntnisverfahren beurteilen können, ob der Entscheid umgesetzt wurde bzw. was geschehen muss, damit die Umsetzung erfolgt
  - **Bezifferung** bei Geldleistungsklagen (ZPO 84 II; vgl. aber ZPO 85)
  - genaue Bezeichnung der herauszugebenden Sache oder der vorzunehmenden Handlung
  - genaue Bezeichnung des zu duldenden bzw. des zu unterlassenden Verhaltens



## Leistungsklage

- Im Besonderen: Bestimmtheit der **Unterlassungsklage**
  - keine blosser Übernahme gesetzlicher Verbote  
(«Der beklagten Partei seien persönlichkeitsverletzende Äusserungen über die klagende Partei zu verbieten» o.Ä. genügt nicht)
  - genaue (tatsächliche) Umschreibung der verbotenen Handlungen  
(«Der beklagten Partei sei zu verbieten, das Patent XY zu verletzen» o.Ä. genügt nicht)
  - Anknüpfung an bereits begangene oder unmittelbar drohende Rechtsverletzungen
  - sachgerechte Erweiterung → Einzelfallbeurteilung unter Würdigung der Umstände
    - (vgl. z.B. BGE 144 III 257 – Kontaktverbot)



## Leistungsklage

- (zunächst) **unbezifferte** Forderungsklage (ZPO 85)
  - keine Obliegenheit zur vorsorglichen Beweisabnahme oder zur Einholung von Privatgutachten über die Schadenshöhe
  - Bezifferung nach Abschluss des Beweisverfahrens/nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei
  - Angabe eines Mindestbetrags → vorläufiger Streitwert
  - sachliche Zuständigkeit bleibt erhalten, auch wenn der endgültige Streitwert diese übersteigt



## Leistungsklage

- **Stufenklage**
  - Klage auf Informationserteilung verbunden mit unbezifferter Forderungsklage (→ objektive Klagenhäufung)
  - Voraussetzung: **materiellrechtlicher Informationsanspruch**  
[NB: ohne einen solchen ist eine «schlichte» unbezifferte Forderungsklage gleichwohl möglich → prozessuale Mitwirkungspflicht/-last nach ZPO 160 ff.]
  - Sistierung des Verfahrens betreffend das Leistungsbegehren bis zum Entscheid über den Informationsanspruch bzw. bis zu dessen Erfüllung/Durchsetzung



## Leistungsklage

- Ermessensklage

«[Der] Kläger muss alle Umstände, die für den Eintritt des Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern, soweit möglich und zumutbar behaupten und beweisen; Art. 42 Abs. 2 OR entbindet den Kläger nicht von seiner Substanziierungsobliegenheit. Die vorgebrachten Umstände müssen geeignet sein, den Bestand des Schadens hinreichend zu belegen und seine Grössenordnung hinreichend fassbar werden zu lassen.

[...]

Soweit von Anfang an feststeht, dass die [Höhe der eingeklagten Forderung](#) - hier der nach Art. 423 OR herauszugebende Gewinn - sich gar nie exakt beziffern lassen wird, sondern [vom Richter in \(analoger\) Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt](#) werden muss, [kommt Art. 85 Abs. 2 ZPO](#), wonach die Forderung im Anschluss an das Beweisverfahren oder die Auskunftserteilung zu beziffern ist, [nicht zur Anwendung](#).»

(BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2)



## Leistungsklage

- Klage auf künftige oder bedingte Leistung
  - Grundsatz: Fälligkeit als Voraussetzung für erfolgreiche Leistungsklage
    - im Allgemeinen: Fälligkeit im entscheidmassgeblichen Zeitpunkt (aber: ggf. Berücksichtigung beim Kostenentscheid, wenn zunächst nicht fällige Forderung eingeklagt)
    - für Beseitigung des Rechtsvorschlags/erfolgreiche Abwehr einer Aberkennungsklage: bei Ausstellung des Zahlungsbefehls
  - bedingte Leistung/Leistung Zug um Zug
    - Verurteilung zur Leistung Zug um Zug auch, wenn beklagte Partei erfolgreich Einrede nach OR 82 erhebt



## Leistungsklage

- Klage auf Abgabe einer Willenserklärung
  - Vollstreckung durch Fiktion der Willenserklärung
    - Erklärung gilt mit Vollstreckbarkeit des Titels als abgegeben (ZPO 344)
    - ggf. Mitteilung an Registerbehörde
    - ≠ Verurteilung zur Abgabe einer (inhaltlich nicht eindeutig bestimmten) Willenserklärung (z.B.: Ausstellung eines Arbeitszeugnisses)
      - Handlungsvollstreckung



## Teilklage

- Ausfluss des Dispositionsgrundsatzes
- Klarstellung, dass keine Obliegenheit besteht, alle Ansprüche aus einem Lebenssachverhalt in einem Prozess einzuklagen
- Teilklage als «Testballon» zur Reduktion des Prozessrisikos
- Teilklage als Instrument des sozialen Zivilprozesses (?)
- Grenze: Rechtsmissbrauch
  - insb.: «Salamitaktik»
- ggf. negative Feststellungswiderklage als Reaktion (Näheres später)



## Teilklage

- offene und verdeckte Teilklage
  - offene Teilklage: Nachklagevorbehalt
  - fehlender Nachklagevorbehalt als konkludenter Verzicht auf spätere Geltendmachung eines Mehrbetrags?
- echte und unechte Teilklage
  - echte Teilklage: Geltendmachung eines Anspruchsteils (Teil eines Streitgegenstands)
  - unechte Teilklage: Geltendmachung mehrerer Ansprüche (einer oder einzelne von mehreren Streitgegenständen)
  - Grenzfall: Geltendmachung mehrerer Schadensposten aus einem Ereignis



## Teilklage

- Rechtskraft des Urteils
  - Grundsatz: nur **eingeklagter Anspruchsteil** rechtskräftig beurteilt
  - bei **Abweisung** einer rein betragsmässig beschränkten **echten Teilklage** ist Nichtbestand der **Gesamtforderung** rechtskräftig festgestellt (BGE 4A\_449/2020\*)
  - «faktische Bindungswirkung»: zumindest für bereits mit der Sache befasste Gerichte Begründungspflicht bei Abweichungen (BGer 4A\_270/2018)



## Gestaltungsklage

- Ziel: Begründung, Änderung, Aufhebung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses
- Grundlage: materielles Recht
  - *ex lege* nur durch Klage ausübbar
  - kraft Parteivereinbarung nur durch Klage ausübbar (?)
- Eintreten der Änderung der Rechtslage (Gestaltungswirkung) mit Rechtskraft des Entscheids
  - je nach materiellrechtlichen Vorgaben: *ex nunc* oder *ex tunc*



## Feststellungsklage

- Ziel: Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses
  - nicht: Feststellung von Tatsachen
  - nicht: Beantwortung theoretischer, hypothetischer, abstrakter Rechtsfragen
    - Feststellungsinteresse als «Filter»
  - keine Änderung der Rechtslage (≠ Gestaltungsklage)



## Feststellungsklage

- Funktionen
  - Klärung der Rechtslage zwischen den Parteien
  - (präventive) Schaffung von Rechtsfrieden in Konfliktsituationen
  - ggf. Beseitigungsfunktion (durch Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Rechtsverletzung, die sich weiterhin störend auswirkt)
  - ggf. Genugtuungsfunktion



## Feststellungsklage

- Feststellungsinteresse
  - Ausprägung des Rechtsschutzinteresses
  - Elemente
    - Ungewissheit bzw. Uneinigkeit über die Rechtslage
    - Unzumutbarkeit des Fortbestands der Ungewissheit/ Uneinigkeit (insb. Einschränkung in der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit)
    - Unmöglichkeit, die Ungewissheit **anders** zu beseitigen (Subsidiarität)



## Feststellungsklage

### Fallbeispiel

A ist acht Jahre alt und wurde auf einem Spielplatz von einem Kunststoffpfeil, der mit einer Metallspitze versehen war, ins linke Auge getroffen. Er hat die Sehkraft dieses Auges daraufhin verloren; dessen Entfernung kann sich zudem als notwendig erweisen, wenn es weiter schrumpfen sollte. Auch ist eine Entzündung des rechten Auges durch das linke nicht ausgeschlossen.

A klagt gegen B, der den Pfeil abgeschossen hat, auf Feststellung der Haftung für künftige Schäden aus der Verletzung.

*Ist die Klage zulässig?*

(nach BGE 114 II 253)



## Feststellungsklage

- spezialgesetzlich vorgesehene Feststellungsklagen
  - ggf. besondere Regelung des Feststellungsinteresses
    - dann Prüfung (nur) der speziellen Tatbestandsvoraussetzungen, nicht des «allgemeinen» Feststellungsinteresses
  - Beispiele
    - Aberkennungsklage (SchKG 83 II)
    - negative Feststellungsklage nach SchKG 85a
    - ZPO 89 II c
    - ZGB 28a I 3
    - UWG 9 I c



## Feststellungsklage

- negative Feststellungsklage
  - Umkehr der «natürlichen Parteirollen» oder Förderung der Waffengleichheit?
  - negative Feststellungswiderklage als Reaktion auf Teilklage (Näheres später)
  - negative Feststellungsklage als Instrument des «forum running» (Näheres später)
  - keine Auswirkungen auf Beweislastverteilung
  - Abweisung der negativen Feststellungsklage bewirkt positive Feststellung des streitigen Rechts oder Rechtsverhältnisses
    - Schaffung eines Rechtsöffnungstitels durch Abweisung einer negativen Feststellungsklage betr. betriebene Forderung? (vgl. BGE 134 III 656)



## Feststellungsklage

- Feststellungsinteresse bei der negativen Feststellungsklage

«Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts [aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der ZPO](#) ist die Feststellungsklage zuzulassen, wenn der Kläger an der sofortigen Feststellung ein [erhebliches schutzwürdiges Interesse](#) hat [...]. Namentlich bei [negativen Feststellungsklagen](#) ist zudem auch auf die [Interessen des Beklagten](#) Rücksicht zu nehmen. Wer auf Feststellung klagt, dass eine Forderung nicht besteht, zwingt damit den beklagten Gläubiger zu vorzeitiger Prozessführung. Damit wird die Regel durchbrochen, dass grundsätzlich der Gläubiger und nicht der Schuldner den Zeitpunkt der Geltendmachung eines Anspruchs bestimmt. Der vorzeitige Prozess kann den Gläubiger benachteiligen, wenn er zur Beweisführung gezwungen wird, bevor er dazu bereit und in der Lage ist [...]).»

- Offengelassen, ob diese Rspr. auch unter der ZPO ihre Gültigkeit behalten solle; [Lockerung](#) für betriebene Schuldner.

(BGE 141 III 68; Näheres zur Lockerung bei *forum running* später)



## Verbandsklage

- Instrument des kollektiven Rechtsschutzes
- Rechtsquellen
  - ZPO 89
  - spezialgesetzliche Regelungen
    - Beispiele: UWG 10 II i.V.m. UWG 9 I, II; MSchG 56 i.V.m. MSchG 52, 55 I; GIG 7; Mitwirkungsgesetz 15 II; BehiG 9 III a; EntsendeG 11
- Ziel: Unterlassung, Beseitigung, Feststellung (kein Schadenersatz)
- Verbandsklagerecht unabhängig von Klagerecht der betroffenen Individuen
- keine Rechtskraft im Verhältnis zu Gruppenmitgliedern



## Verbandsklage

- mangelnde Effektivität
  - beschränkter Anwendungsbereich (ZPO 89: Beschränkung auf Persönlichkeitsschutz)
  - beschränktes Rechtsschutzziel
  - Prozessrisiko des Verbands und Finanzierungsprobleme
  - restriktive Handhabung des Feststellungsinteresses



## Verbandsklage

BGer 4A\_483/2018 (Auszüge):

«[D]ie Beschwerdeführerin [hat] im vorinstanzlichen Verfahren **nicht** behauptet, dass die Konsumenten **nach wie vor von der effektiven Umweltfreundlichkeit**, Konformität mit der Typengenehmigung und Werthaltigkeit der mit dem EA189 Dieselmotor ausgestatteten Fahrzeuge **ausgehen** würden. [...]

Im zu beurteilenden Fall ist demnach nicht von einer - durch das angeblich unlautere Verhalten der Beschwerdegegnerinnen hervorgerufenen - **falschen Vorstellung** der Konsumenten auszugehen, die **nach wie vor bestehen** würde und durch gerichtliche Feststellung beseitigt werden könnte. [...].

Bei den weiteren von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Beeinträchtigungen [...] handelt es sich um **finanzielle Nachteile**. Wie im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt wird, können diese mit der erhobenen Feststellungsklage nicht behoben werden. Hierzu wäre von den geschädigten Konsumenten die **Leistungsklage** zu ergreifen. [...] Die Beschwerdeführerin verkennt ausserdem mit ihren Ausführungen zu Art. 89 ZPO, dass auch die Verbandsklage nach dieser Bestimmung **nicht generell der Klärung der Rechtslage bzw. einer einzelnen Haftungsvoraussetzung dient** [...].»



## Verbandsklage

- Reformüberlegungen
  - Lockerung der Anforderungen an klagebefugte Organisationen
  - Ausweitung des Anwendungsbereichs
  - reparatorische Verbandsklagen auf Opt-in-Basis
  - Kostenerleichterungen für Verbandsklagen
  - verjährungsunterbrechende Wirkung für Einzelansprüche
- EU: Verbandsklagen-Richtlinie



## Objektive Klagenhäufung

- mehrere Ansprüche (= Streitgegenstände) in einer Klage
  - mehrere Prozessrechtsverhältnisse
- Parteienidentität
- Beispiel:
  1. Die Beklagte sei zu verpflichten, die Wohnung ... bis ... zu räumen und der Klägerin ordnungsgemäss zu übergeben.
  2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF ... zuzüglich 5 % Zins seit ... zu bezahlen.
  3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge [zzgl. MWSt.] zu Lasten der Beklagten.



## Objektive Klagenhäufung

- Voraussetzungen
  - gleiche örtliche Zuständigkeit (vgl. aber ZPO 15 II und IPRG 8a II)
  - gleiche sachliche Zuständigkeit
  - gleiche Verfahrensart
  - Streitwertberechnung: ZPO 93 I
    - BGE 142 III 788: Zusammenrechnung der Streitwerte nach ZPO 93 I zur Bestimmung von sachlicher Zuständigkeit und Verfahrensart
    - offengelassen, ob Zusammenrechnung unabhängig von sachlichem Zusammenhang



## Objektive Klagenhäufung

- örtliche Zuständigkeit nach ZPO 15 II und IPRG 8a II
  - sachlicher Zusammenhang
    - Kriterien?
    - Gleichlauf mit ZPO 127
    - Anlehnung an LugÜ 28 III? (vgl. BGE 132 III 178)
  - kein Aushebeln von Schutzgerichtsständen
  - keine Klage an derogiertem Gerichtsstand
  - prorogierter Gerichtsstand als möglicher Ankergerichtsstand
- kein allgemeiner Konnexitätsgerichtsstand im LugÜ
  - vgl. aber LugÜ 6.4



## Objektive Klagenhäufung

- Zusammenführung sachlich zusammenhängender Klagen nach ZPO 127
  - unabhängig von Zuständigkeit und Verfahrensart?

BGE 132 III 178 (zu aGestG 36 II) (Auszug):

«Es ist zwar einzuräumen, dass durch die Überweisung der Scheidungsklage der Klägerin der [zwingende] Gerichtsstand nach Art. 15 Abs. 1 lit. b GestG entzogen wird. Dabei ist indes zu beachten, dass das Gesetz diese Rechtsfolge in Kauf nimmt [...]. Zudem wird im vorliegenden Fall die Streitsache an den Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten verlegt, welcher nach Art. 15 GestG ohnehin als alternativer zwingender Gerichtsstand für die Scheidungsklage zulässig wäre.»



## Objektive Klagenhäufung

- Alternative Klagenhäufung

BGE 144 III 452 (Auszug):

«Insgesamt erweist sich die in BGE 142 III 683 vorgenommene Unterscheidung zwischen Fällen, in denen mehrere Streitgegenstände gehäuft werden, und solchen, in denen verschiedene Schadensposten innerhalb eines einzigen Streitgegenstandes eingeklagt werden, als nicht praktikabel. Mangels eindeutiger Kriterien ist für die klagende Partei nicht zuverlässig vorherzusehen, ob die von ihr zur Begründung vorgetragene(n) Tatsachen als ein einziger, einheitlicher Lebenssachverhalt gewürdigt oder ob und gegebenenfalls wie sie vom Gericht aufgegliedert werden. [...]

Unter diesen Umständen kann an dieser Unterscheidung nicht festgehalten werden. Vielmehr ist in Änderung der Rechtsprechung [auf das Erfordernis zu verzichten, dass, wenn mehrere Ansprüche in einer Teilklage gehäuft werden, in der Klage zu präzisieren ist, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden](#). Im Sinne der Praxis vor Inkrafttreten der ZPO ist lediglich zu verlangen, dass die klagende Partei hinreichend substantiiert behauptet, es bestehe eine den eingeklagten Betrag übersteigende Forderung [...].»



## Objektive Klagenhäufung

### Fallbeispiel

A erlitt zwei Strassenverkehrsunfälle, die beide ein Schleudertrauma verursachten und insgesamt zu einer 40 %-igen Invalidität führten. Der erste Unfall ereignete sich in Zürich an einem Lichtsignal, als der Personenwagen von X hinten auf ihr Fahrzeug auffuhr. Beim zweiten Unfall musste ihr Partner Y als Lenker des Fahrzeugs, in dem sie mitfuhr, in Meilen wegen eines Fuchses unvermittelt voll bremsen.

X und Y sind beide bei der V AG (Sitz in Winterthur) haftpflichtversichert.

*Kann A ihre Ansprüche aufgrund beider Unfälle in einer gemeinsamen Klage gegen die V AG geltend machen? Wenn ja, wo?*

(modifiziert nach BGE 145 III 460)



## Widerklage

- selbständige Klage der beklagten Partei
  - Gegenangriff der beklagten Partei unter Geltendmachung eines eigenen Anspruchs
  - Abgrenzung zu blossen Einreden (z.B. Verrechnung)
  - anderer Streitgegenstand als Hauptklage
- Unabhängigkeit von der Hauptklage
  - bleibt auch bestehen, wenn die Hauptklage dahinfällt



## Widerklage

- Voraussetzungen
  - gleiche örtliche Zuständigkeit (vgl. aber ZPO 14, LugÜ 6.3 und IPRG 8)
  - gleiche Verfahrensart
  - sachliche Zuständigkeit: vgl. ZPO 224 II
    - Überweisung an Gericht mit höherer sachlicher Zuständigkeit
    - konnexe Widerklage vor HGer gegen nicht im Handelsregister eingetragene Partei: BGE 143 III 495 (nur bei Konnexität?)
    - Widerklage vor sonstigen Fachgerichten?
  - zeitliche Grenzen (ZPO 224 I)
  - keine Wider-Widerklage (ZPO 224 III); ggf. möglich jedoch Klageänderung als Reaktion



## Gerichtsstand der Widerklage

- LugÜ 6.3
  - internationale und örtliche Zuständigkeit
  - Voraussetzungen
    - Zuständigkeit für die Hauptklage (ggf. kraft Einlassung)
    - kein entgegenstehender ausschliesslicher Gerichtsstand
    - keine Derogation
    - Konnexität: derselbe Vertrag oder Sachverhalt (blosse Verrechenbarkeit genügt nicht)
    - Zuständigkeit i.Ü. unabhängig von Zulässigkeit und Begründetheit der Hauptklage
  - Widerklage in Versicherungs- (LugÜ 12 II), Verbraucher- (LugÜ 16 III) und Arbeitsstreitigkeiten (LugÜ 20 II)



## Gerichtsstand der Widerklage

- IPRG 8
  - internationale und örtliche Zuständigkeit
  - Voraussetzungen
    - Zuständigkeit für die Hauptklage (ggf. kraft Einlassung)
    - kein entgegenstehender zwingender Gerichtsstand
    - keine Derogation
    - Konnexität: gleicher sachlicher oder rechtlicher Grund, insbesondere derselbe Vertrag oder «benachbarter» Lebenssachverhalt (blosse Verrechenbarkeit genügt nicht)
    - Zuständigkeit i.Ü. unabhängig von Zulässigkeit und Begründetheit der Hauptklage



## Gerichtsstand der Widerklage

- ZPO 14
  - örtliche Zuständigkeit in Binnenfällen
  - Voraussetzungen
    - Zuständigkeit für die Hauptklage (ggf. kraft Einlassung)
    - kein entgegenstehender zwingender Gerichtsstand
    - keine Derogation
    - Ausschluss durch teilzwingende Gerichtsstände?
    - Konnexität: gleicher sachlicher oder rechtlicher Grund, insbesondere derselbe Vertrag oder «benachbarter» Lebenssachverhalt (blosse Verrechenbarkeit genügt nicht)
    - Zuständigkeit i.Ü. unabhängig von Zulässigkeit und Begründetheit der Hauptklage



## Negative Feststellungswiderklage auf Teilklage

BGE 143 III 506 (Auszug):

«Art. 224 Abs. 1 ZPO verbietet es der beklagten Partei grundsätzlich, im vereinfachten Verfahren eine Widerklage zu erheben, die aufgrund ihres Streitwerts von über Fr. 30'000.- in den Geltungsbereich des ordentlichen Verfahrens fällt (E. 2 und 3). Davon nicht betroffen und zulässig ist der Fall, dass die beklagte Partei **als Reaktion auf eine echte Teilklage eine negative Feststellungswiderklage** erhebt, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat.»

➤ überholt durch neue Rspr. zur Rechtskraft bei Teilklagen?

BGE 145 III 299 (Auszug):

«Die Ausnahme vom Erfordernis der gleichen Verfahrensart gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO für negative Feststellungswiderklagen ist nicht auf den Fall beschränkt, dass es sich bei der Hauptklage um eine sogenannte echte Teilklage handelt, sondern **gilt allgemein dann, wenn die Teilklage eine Ungewissheit zur Folge hat, die es rechtfertigt, die Feststellung des Nichtbestands einer Forderung oder eines Rechtsverhältnisses zu verlangen.**»



## Actio duplex (doppelseitige Klage)

- Klage, bei der die beklagte Partei selbständige Anträge stellen kann, ohne Widerklage zu erheben
  - Scheidungsklage
    - Güterrecht
    - sonstige Nebenfolgen der Scheidung
  - Gesuch um Eheschutzmassnahmen
  - Klage auf Aufhebung von Miteigentum
  - Erbteilungsklage